

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der di-pa Technische Gebäudeservice GmbH

I. Allgemeines

- 1) Die Beratungen, die Angebote, die Lieferungen und Leistungen einschließlich der di-pa Technische Gebäudeservice GmbH (nachstehend auch „Lieferer“) einschließlich der weiteren Abwicklung der jeweils begründeten Geschäftsbeziehung erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der di-pa Technische Gebäudeservice GmbH („Bedingungen“). Diese Bedingungen gelten auch für Erweiterungen des Vertragsumfangs, für Folgeaufträge und für alle künftigen Geschäfte. Diese Bedingungen sind bei dem Lieferer, insbesondere unter www.dillenburger.de/agb-s, einsehbar bzw. abrufbar. Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Leistung des Lieferers gelten diese Bedingungen als akzeptiert und angenommen. Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.
- 3) Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches Anerkenntnis nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- 4) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben – sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben alle Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Sämtliche Unterlagen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken benutzt werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, auch wenn sie kundenindividuell angefertigt wurden, bei ausbleibender Auftragserteilung auf Verlangen unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben.
- 5) Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeteilt, als dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.
- 6) Der Besteller trifft die etwa notwendigen Vorbereitungen mit den Baubehörden, dem TÜV sowie sonstigen zuständigen Behörden auf seine Kosten. Ist der Lieferer ihm dabei behilflich, so trägt der Besteller auch die dadurch entstehenden Kosten.
- 7) VOB Teil B gilt grundsätzlich als vereinbart.

II. Angebot

- 1) Sofern der Lieferer in seinem Angebot nicht ausdrücklich auf die Verbindlichkeit hinweist, ist das Angebot des Lieferers unverbindlich.
- 2) Der Lieferer sieht eine an ihn gerichtete, unterzeichnete Bestellung als bindendes Angebot des Bestellers an, das der Lieferer binnen zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung ausdrücklich oder durch Zusendung der bestellten Ware und/oder durch den Beginn mit den bestellten Leistungen auch konkludent annehmen kann.
- 3) Angaben des Lieferers über Waren und Leistungen, insbesondere im Hinblick auf Gewichte, Maße und/oder sonstige Leistungsangaben, dienen vorbehaltlich einer ausdrücklichen Gewähr über zulässige Toleranzen ausschließlich der Beschreibung bzw. der Kennzeichnung und können Näherungswerte darstellen.

III. Preise

- 1) Die Preise des Lieferers werden netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung gelten die Preise des Lieferers exklusive Frachtkosten, Verpackungskosten, Gebühren und öffentlicher Abgaben.

IV. Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nachstehend oder sonst nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig und die Rechnungen des Lieferers ohne jeden Abzug in Euro zahlbar.
 - a) Bei Geschäften kleineren Umfangs mit einem Auftragswert unter 2.000,00 € (netto) sowie bei Geschäften ohne Montage und/oder Inbetriebnahme sowie bei Versand oder Versandbereitschaft sind die Rechnungen des Lieferers innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
 - b) Bei Geschäften mit einem Auftragswert ab 2.000,00 € (netto) sowie bei Geschäften mit Montage und/oder Inbetriebnahme sind die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung oder Rechnungsstellung zahlbar. Insoweit gelten außerdem die folgenden Maßgaben zur Fälligkeit der Forderungen des Lieferers: 30 % des Auftragswertes bei Auftragsbestätigung, bis zu 90 % des Auftragswertes der nachgewiesenen Leistungen, 10 % nach Fertigstellung und probeweiser Inbetriebnahme.
- 2) Bei Überschreiten eines vereinbarten Zahlungstermins berechnet der Lieferer gegenüber Unternehmern vom Fälligkeitstag ab Fälligkeitszinsen gemäß der gesetzlichen Regelungen (§§ 352, 353 HGB). Ab Eintritt des Verzuges berechnet der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5,00 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Zinsschadens und sonstigen Verzugschadens sowie die Verzugsregeln der VOB/B werden hierdurch nicht berührt.
- 3) Der Lieferer ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf entstandene Kosten und Zinsen und erst im Übrigen auf die Hauptforderung zu verrechnen.

- 4) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere durch Nichteinlösung von Schecks und Wechseln oder Einstellung der Zahlungen, oder werden dem Lieferer andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks und Wechsel angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen binnen zwei Wochen zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten, auch wenn er Schecks oder Wechsel angenommen hat.
- 5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. vom Lieferer anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und, sofern er Kaufmann ist, als ein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. vom Lieferer anerkannt ist.
- 6) Die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen den Lieferer an Dritte ist ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Lieferungsgegenstände bleiben bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen, bei Verbindlichkeiten aus mehreren Lieferungen bis zur Tilgung der Gesamtschuld sowie bis zur Erfüllung aller anderen Verpflichtungen, die der Besteller dem Lieferer gegenüber aus zugleich oder später abgeschlossenen Geschäften hat, Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die der Lieferer gegenüber dem Besteller im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, z.B. auf Grund von Montage, Reparaturen, Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen erwirbt. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 2) Dem Besteller sind die Weiterveräußerung, die Be- bzw. Verarbeitung und ein sonstiger Einbau im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Bis zur völligen Abdeckung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen werden hiermit Forderungen aus der Weiterveräußerung, aus der Be- bzw. Verarbeitung und aus dem sonstigen Einbau der Liefergegenstände bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages oder im Fall der Einstellung dieser Forderung in ein Kontokorrent die Saldoforderung bis zur Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages an den Lieferer sicherheitshalber abgetreten. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt. Auch wenn der Besteller die Forderungen gegen den Dritten stundet, muss er das Eigentum in einer vergleichbaren Weise vorbehalten wie es im Verhältnis zwischen Lieferer und Besteller der Fall ist. Jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware des Lieferers ist dem Besteller untersagt; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Übergang der Forderungen des Bestellers gegen den Dritten auf den Lieferer nicht sichergestellt ist. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände und zum Einzug der Außenstände sowie das Recht zum Besitz der Vorbehaltsware. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung: „Außenstände der di-pa Technische Gebäudeservice GmbH, 50829 Köln“, anzusammeln. Der Besteller ist außerdem verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern dem Lieferer die abgetretene Forderung bekannt zu geben, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Auskünfte zu geben sowie dem Dritten die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferer ist berechtigt, die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten auch für den Fall einer rechtswidrigen Weiterveräußerung, einer rechtswidrigen Be- bzw. Verarbeitung und eines rechtswidrigen sonstigen Einbaus durch den Besitzer der Liefergegenstände. Der Besteller ist dem Lieferer außerdem zu dem Ersatz der notwendigen Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, soweit eine Intervention des Lieferers berechtigterweise erfolgt und eine Kostenerstattung von dem Dritten nicht zu erlangen ist.
- 3) Die Geltendmachung der Rechte aus dem vorbehaltenen Eigentum durch den Lieferer gilt nicht zugleich als Erklärung eines Rücktritts.
- 4) Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst durch Dritte in Anspruch genommen werden (z.B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung,) ist der Besteller verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte des Lieferers hinzuweisen, dem Lieferer sofort und schriftlich, mindestens aber in Textform, Anzeige zu machen und die Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- 5) Sofern Vorbehaltsware des Lieferers be- oder verarbeitet wird und erlischt dadurch das vorbehaltene Eigentum, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Erlischt das vorbehaltene Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand und/oder an der neuen Sache an den Lieferer im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt den neuen Bestand und/oder die neue Sache für den Lieferer unentgeltlich. Der neue Bestand und/oder die neue Sache sowie eine nach den vorstehenden Regelungen erworbene Eigentumsposition des Lieferers gelten als Vorbehaltsware gemäß Abschnitt V Ziffer 1).
- 6) Erbringt der Lieferer Dienstleistungen für Kunden des Bestellers, so gilt die entsprechende Forderung des Bestellers diesem Kunden gegenüber in Höhe der entsprechenden Werklohnforderung des Lieferers als an den Lieferer abgetreten.

- 7) Für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferer kann die Liefergegenstände jederzeit besichtigen.
- 8) Der Lieferer wird auf Verlangen des Bestellers die bestehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 50 % übersteigt. Der Wert der Sicherheiten bestimmt sich bei abgetretenen Forderungen nach dem Nennwert und bei beweglichen Sachen nach dem Schätzwert. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

VI. Werkunternehmerpfandrecht

- 1) Der Lieferer als Werkunternehmer erlangt wegen seiner Forderung gegen den Besteller aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Bestellers. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem erlangten Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller eine Abholaufforderung mit einer Fristsetzung zu übermitteln. Wird der Gegenstand nicht binnen eines Monats nach dem Ablauf der Frist in der Abholaufforderung abgeholt, kann der Lieferer nach Ablauf der Frist gegenüber dem Besteller ein angemessenes Lagergeld berechnen. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung und zur Haftung für eine leicht fahrlässige Beschädigung des Gegenstandes oder den Untergang des Gegenstandes entfällt drei Monate nach Ablauf der Frist in der Abholaufforderung. Der Lieferer ist berechtigt, dem Besteller frühestens zwei Monate nach dem Ablauf der Frist in der Abholaufforderung eine Verkaufsandrohung mit einer Frist von einem Monat zuzusenden. Der Lieferer kann nach Ablauf der Frist in der Verkaufsandrohung den Gegenstand des Bestellers zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert veräußern. Für den Fall, dass der Lieferer einen Übererlös erzielt, ist dieser von dem Lieferer an den Besteller auszuzahlen.

VII. Liefer- und Leistungsfrist

- 1) Die Liefer- und Leistungsfrist und/oder ein sonstiger Termin bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Sofern es an einer solchen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer fehlt, sind die Liefer- und Leistungsfrist sowie ein sonstiger Termin unverbindlich. Der Besteller kann in diesem Fall nach Ablauf von einer Woche eine angemessene Frist zur Lieferung- und oder Leistung setzen. Der Lieferer gerät vor Ablauf dieser Frist nicht in Schuldnerverzug.
- 2) Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung an dem Tag, an dem der Auftrag vollständig geklärt in schriftlicher Form vorliegt. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist und/oder ein sonstiger Termin setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernde Unterlagen einschließlich etwaiger Änderungen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Liefer- und Leistungsfrist angemessen, mindestens um den Zeitraum der Verzögerung seitens des Bestellers verlängert und/oder ein sonstiger Termin entsprechend hinausgeschoben. Die Liefer- und Leistungsfrist gilt zudem als eingehalten.
 - a) Bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik bzw. das Lager innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist;
 - b) Bei Lieferung mit Montage und/oder Inbetriebnahme, sobald Montage und/oder Inbetriebnahme der Anlagen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt sind.
- 3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferer die Erfüllung seiner Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Terror, Streik, Aussperrung, Personalmanagement, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterprioritäten eintreten –, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Wenn die Behinderung länger als 6 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weist der Besteller nach, dass an der Teilleistung kein Interesse besteht, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.
- 5) Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.
- 6) Der Lieferer kann dem Besteller eine angemessene Frist zur Erklärung eines Rücktritts setzen, wenn dem Besteller ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Ein solches Rücktrittsrecht des Bestellers erlischt, wenn er den Rücktritt nicht binnen dieser Frist erklärt.
- 7) Wird die Lieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, kann der Lieferer dem Besteller nach Ablauf einer Karenzzeit von einem Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen .

- 8) Der Lieferer kann dem Besteller einen entstandenen und zu belegenden Aufwand berechnen, wenn der Besteller einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.
- 9) Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 10) Der Lieferer behält sich Selbstbelieferung vor und wird den Besteller unverzüglich informieren.

VIII. Gefahrübergang / Abnahme

- 1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:
- a) Bei Lieferung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik oder das Lager verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Verlangen des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- b) Bei Lieferung und Montage und/oder Inbetriebnahme am Tage der Ablieferung am vereinbarten Ort.
- 2) Wenn der Versand oder die Ablieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert werden, so geht vom Tage der Anzeige der Lieferbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Bestellers die von ihm gewünschten Versicherungen abzuschließen.
- 3) Mit Eintritt eines Annahmeverzuges des Bestellers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf ihn über. Der Lieferer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen zu verlangen.
- 4) Der Lieferer führt nach der Ausführung seiner Leistung eine Abnahme dieser Leistung mit dem Besteller durch. In sich abgeschlossene Teile der Leistung des Lieferers sind auf Verlangen des Lieferers besonders abzunehmen. Die Abnahme erfolgt regelmäßig durch einen erfolgreichen Abnahmetest. Die Abnahme gilt ungeachtet dessen auch dann als erfolgt, wenn der Besteller die Leistung des Lieferers bestimmungsgemäß in Gebracht nimmt. Der Besteller kann die Abnahme trotz Vorliegens einer mangelhaften Leistung nicht verweigern, wenn der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Leistung des Lieferers nur unerheblich gemindert ist. Sofern der Besteller auf eine Abnahme verzichtet oder einem Termin zu einer Abnahme fernbleibt, ist der Lieferer zu einem Abnahmetest in Abwesenheit berechtigt. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, das Ergebnis des Abnahmetest zu akzeptieren. Die Möglichkeit der Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Der Besteller ist zum Ausgleich von Aufwendungen und Schäden des Lieferers verpflichtet, sofern sich die Abnahme verzögert und die Verzögerung nicht durch den Lieferer verschuldet ist.

IX. Montage / Inbetriebnahme / Service

- 1) Für jede Art von Montagearbeiten und/oder Inbetriebnahmen sowie Servicearbeiten gelten zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts.
- 2) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Helfer, wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer als erforderlich erachteten Zahl.
 - b) Alle Transport-, Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - c) Die zur Montage und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge, Feldschmieden sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibseile und Treibriemen einschließlich des Auflegens und der notwendigen Änderungen.
 - d) Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zu der jeweiligen Montagestelle.
 - e) Anbringung erforderlicher Hebevorrichtungen sowie der Hilfsvorrichtung dafür (z.B. Transporthaken).
 - f) Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge, genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für die Mitarbeiter des Lieferers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
- 3) Vor Beginn der Montagearbeiten und/oder Inbetriebnahme müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten des Lieferers unverzüglich begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der jeweilige Montageplatz geebnet, tragfähig, befestigt und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, Türen und Fenster eingesetzt und ausreichende Einbringungsöffnungen geschaffen sein.
- 4) Sind die Montagearbeiten und/oder die Inbetriebnahme nicht möglich oder verzögern sich die Montagearbeiten und/oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, insbesondere auch bei Verzögerungen durch Bau- oder andere Schwierigkeiten sowie bei Transporterschwerenissen am Lieferort, hat der Besteller dem Lieferer den darauf zurückzuführenden Schaden und Aufwand zu ersetzen, insbesondere alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen bzw. Anfahrten zu tragen.
- 5) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Lieferers ist vom Besteller die Arbeitszeit täglich zu bescheinigen und der Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten schriftlich, mindestens aber in Textform, zu bestätigen. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich, mindestens aber in Textform, erteilt, werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Lieferers zugrunde gelegt.

- 6) Soweit der Lieferer seine Leistungen vereinbarungsgemäß nach Aufwand abzurechnen hat, werden die jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze des Lieferers auf der Grundlage der Bescheinigungen gemäß Abschnitt IX Ziffer 5) in Ansatz gebracht. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit und werden ebenfalls mit dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz auf der Grundlage üblicher Belege (Tickets; Navigationsdaten zu Fahrstrecken) oder Bescheinigungen gemäß Abschnitt IX Ziffer 5) in Ansatz gebracht. Die Reisekosten der Mitarbeiter oder Beauftragten des Lieferers und die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeuges sind vom Besteller zusätzlich in nachgewiesener Höhe zu vergüten.
- 7) Der Lieferer sichert fachgerechte Ausführung und Einregulierungsarbeiten für von ihm gelieferte und montierte Liefergegenstände zu und weist das Bedienungspersonal ein. Hierbei hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Wassernetze fachgerecht verlegt und betriebsbereit sind, die Elektroinstallation funktionsbereit ist, die Kälteleistung der Kälteanlagen von den Verbrauchern abgenommen wird und Bedienungs- bzw. Betreuungspersonal zur Einweisung zur Verfügung steht. Die Einregulierung erfolgt unverzüglich im Anschluss an die ausgeführten Montagearbeiten. Der Lieferer stimmt mit dem Besteller die für die Einregulierung vorgesehenen Termine ab. Bauseits bedingte Verzögerungen, Wartezeiten und Unterbrechungen berechtigen den Lieferer, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen und die Fertigstellungsfrist entsprechend zu verlängern. Die Inbetriebnahme der Liefergegenstände erfolgt grundsätzlich unter Mitwirkung des Bestellers oder dessen Beauftragten. Nach beendeter Einregulierung bestätigt der Besteller mit seiner Unterschrift die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten. Etwaige Beanstandungen oder zusätzliche Wünsche werden in einem Protokoll aufgenommen.

X. Rügepflicht / Gewährleistung / Mängelhaftung

- 1) Der Besteller als Kaufmann ist zur unverzüglichen und sorgfältigen Prüfung der Lieferung und Leistung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit nach dem Eintreffen verpflichtet.
- 2) Sofern nicht die VOB dem Vertrag zwischen Lieferer und Besteller als Ganzes zu Grunde gelegt worden ist, leistet der Lieferer für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung und Leistung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der weiteren Regelungen zu einem Haftungsausschluss und/oder zu einer Beschränkung der Haftung – ab Abnahme Gewähr wie folgt:
 - a) Soweit ein Mangel vorliegt und dieser dem Lieferer schriftlich, mindestens aber in Textform, angezeigt wurde, ist der Lieferer zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, wobei er nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen kann.
 - b) Im Fall der Mängelbeseitigung ist der Besteller verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Mängelbeseitigung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgen muss.
 - c) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen und erforderlichen Zeit fehl, ist der Besteller dann berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferer zu verlangen, wenn dies in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist.
 - d) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Besteller unter Berücksichtigung der Modifizierungen im Rahmen dieser Bedingungen das Recht auf Minderung, Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.
 - e) Im Rahmen eines Schadenersatzanspruches ist die Haftung des Lieferers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie in den Fällen des groben Verschuldens gegenüber Unternehmen, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - f) Im Rahmen eines Rücktritts vom Vertrag haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden und nicht lediglich die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist.
 - g) Eine von dem Besteller im Rahmen einer Rüge gemäß Abschnitt X Ziffer 1 oder im Rahmen eines Rücktritts beanstandete Ware ist mit der Originalverpackung oder einer vergleichbaren Verpackung zur Überprüfung an die Lieferer zurückzusenden.
 - h) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung bzw. üblichen Verschleiß sowie auf Waren, die ausdrücklich als Sonderposten (sog. deklassierte Ware bzw. Ware zweiter Wahl) oder als gebraucht verkauft werden. Die Mängelhaftung bezieht sich ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden des Lieferers entstehen. Gewährleistungsrechte erlöschen, wenn ohne Einverständnis des Lieferers Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden und der Mangel in dieser Änderung begründet ist. Die Mängelhaftung bezieht sich zudem nicht auf eine branchenübliche Abweichung der Lieferung und Leistung im Verhältnis zu der Beschreibung in einer Auftragsbestätigung des Lieferers.

- i) In dem Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Lieferer sowie in dem Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung und Leistung durch den Lieferer gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3) Mit Ausnahme der Mängelansprüche aus einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB), aus einem entsprechenden Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB) oder einem Verbraucherbauvertrag (§ 650i BGB), mit Ausnahme der Mängelansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens des Mangels, mit Ausnahme der nach Abschnitt X Ziffer 2 e) und Abschnitt XI Ziffer 1) nicht ausgeschlossenen Schadenersatzansprüche und mit Ausnahme von Mängelansprüchen, die aufgrund eines dinglichen Rechts eines Dritten auf Herausgabe der Sache entstanden sind, verjähren sämtliche Mängelansprüche gegen den Lieferer in 12 Monaten. Bei den vorstehend genannten Ausnahmen gilt jeweils die gesetzliche Regelung. Die Frist zur Rüge nach der Prüfung gemäß Abschnitt X Ziffer 1 beträgt sieben Tage. Diese Frist ist gewahrt, wenn die Rüge binnen dieser Frist zumindest in Textform bei dem Lieferer vorliegt.
- 4) Bei Lieferung von Fremderzeugnissen gibt der Lieferer die Gewährleistungspflicht des Vorlieferanten in vollem Umfang weiter, indem er hiermit seine diesbezüglichen Ansprüche an den Besteller abtritt und er diese Abtretung hiermit annimmt. Solange der Vorlieferant zur Gewährleistung verpflichtet ist, ihm die Gewährleistung möglich ist und sie ihm gegenüber durchsetzbar ist, entfällt eine Gewährleistungspflicht des Lieferers.
- 5) Wird der Lieferer mit einer Fehlersuche beauftragt und liegt kein Gewährleistungsfall vor, kann der Lieferer den entstandenen und zu belegenden Aufwand dem Besteller berechnen. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der gerügte Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte oder die Funktionsfähigkeit aufgrund eines Fehlers im Zusammenhang mit der Zuleitung von Betriebsstoffen beeinträchtigt ist.

XI. Haftung

- 1) Für Schäden aufgrund einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, einer unerlaubten Handlung und/oder einer Produzentenhaftung, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und also über die Haftung gemäß Abschnitt X Ziffer 2) hinausgehen, ist die Haftung des Lieferers auf Schadenersatz und/oder Aufwendungsersatz für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Bei der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht sowie in den Fällen des groben Verschuldens gegenüber Unternehmern, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund vorsätzlichem Verhalten des Lieferers bzw. seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypisch eintretenden Schaden begrenzt.
- 2) Soweit die Haftung des Lieferers für eine einfach fahrlässige Pflichtverletzung außerhalb der wesentlichen Vertragspflichten ausgeschlossen ist, beschränkt sich Haftungshöchstbetrag des Lieferers gleichwohl auf den Auftragswert (netto). Für Verzugsschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit des Lieferers beruhen, haftet der Lieferer nur in Höhe von maximal 5 % des Auftragswertes (netto). Für sonstige Schäden aus Verzug, die auf einem einfach fahrlässigen Verhalten des Lieferers beruhen, haftet der Lieferer nicht.
- 3) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit der Ablieferung der Sache an den Besteller als Kaufmann, in dem Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Es geltend demgegenüber die gesetzlichen Regelungen in dem Fall einer Haftung des Lieferers für vorsätzliches Verhalten. Eine etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfrist hat in jedem Fall Vorrang.
- 4) Der Lieferer haftet für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch eine von ihm gelieferte Software hervorgerufen worden ist, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Besteller seiner Pflicht zur Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

XII. Haftung bei Rücktritt

- 1) Bei einem Rücktritt gelten zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts.
- 2) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Abschnitt VII Ziffer 3) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 3) Bei einem Rücktritt sind sowohl der Lieferer als auch der Besteller verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Besteller hat im Falle seines Rücktritts dem Lieferer die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen sowie bei erfolgter Lieferung für Beschädigung des Gegenstandes Ersatz zu leisten, welche durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauches oder die Benutzung ist deren

Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

- 4) Bei unberechtigtem Rücktritt des Bestellers ist von ihm entgangener Gewinn in Höhe von 15 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen, sofern nicht der Besteller nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung ist überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Grundlage sind VOB/B und BGB.

XIII. Haftung bei Anfertigungen auf Anweisung des Bestellers

- 1) Bei einer Anfertigung auf Anweisung des Bestellers gelten zusätzlich die Regelungen dieses Abschnitts.
- 2) Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für die Funktionstauglichkeit oder für sonstige Mängel und keine Haftung, sofern der Besteller Anfertigung beauftragt, die ausschließlich nach den von ihm gefertigten bzw. beigebrachten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen erfolgen soll.
- 3) Der Besteller stellt den Lieferer von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen ihn, auch aus Produkthaftung, frei, sofern der Schaden durch die Anfertigung verursacht wurde und die Schadensverursachung nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Lieferers beruht.
- 4) Der Besteller bietet gegenüber dem Lieferer Gewähr, dass die Fertigung und Lieferung nach den von ihm gefertigten bzw. beigebrachten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten ist der Lieferer ohne rechtliche Prüfung etwaiger Ansprüche Dritter berechtigt, nach einer Anhörung des Bestellers und dem Ablauf einer Frist von sieben Tagen, binnen derer die Schutzrechtsverletzung nicht ausdrücklich zurückgenommen wird, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz sämtlicher Schäden des Lieferers und im Falle des Rücktritts zur Vergütung der geleisteten Arbeiten des Lieferers verpflichtet. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 5) Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung bleiben die für die Durchführung des Auftrages von dem Lieferer gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen Eigentum des Lieferers, auch wenn sich der Besteller an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt.

XIV. Datenschutz / Vertraulichkeit

- 1) Der Lieferer weist den Besteller und Lieferanten darauf hin, dass er die ihm bei der Anbahnung als auch bei dem Abschluss und bei der Durchführung von vertraglichen Beziehungen erlangten, technischen und auch personenbezogenen Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung und Kommunikation speichert und verarbeitet.
- 2) Die dem Lieferer bei der Anbahnung als auch bei dem Abschluss und bei der Durchführung der vertraglichen Beziehung mit dem Besteller von ihm mitgeteilten, technischen und auch personenbezogenen Daten gelten vorbehaltlich einer ausdrücklichen Kennzeichnung oder einer offenkundigen Vertraulichkeit als nicht vertraulich.

XV. Form

Erklärungen des Bestellers gegenüber dem Lieferer bedürfen zumindest der Textform.

XVI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ist Köln.

XVII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist im Verhältnis mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlicher Gerichtsstand Köln, sofern nach dem anwendbaren Recht nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

XVIII. Anwendbares Recht

Sowohl für das Anbahnen als auch für den Abschluss und für die Durchführung der vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferer gilt deutsches Recht; kollisionsrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung.

XIX. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Klauseln diese Bedingungen nicht. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen, zu ersetzen.

XX. Stand: 01.08.2018